

Verordnung zur Änderung des Reglements über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen

vom 22.09.2020

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **921.11**
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG);

in Erwägung:

Das Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG) am 1. Januar 2019 hat eine Anpassung seines Ausführungsreglements zur Folge.

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [921.11](#) (Reglement über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR), vom 11.12.2001) wird wie folgt geändert:

Abschnittsüberschrift nach Abschnitt 1

1.1 (*aufgehoben*)

Abschnittsüberschrift nach Abschnitt 1.1

1.1.1 (*aufgehoben*)

Art. 1

Aufgehoben

Abschnittsüberschrift nach Art. 1 (neu)

1.1a Behörden

Abschnittsüberschrift nach Abschnitt 1.1a (neu)

1.1a.1 Konsultativkommission für den Wald (Art. 6a WSG)

Art. 1a (neu)

Zusammensetzung

¹ Die Konsultativkommission für den Wald (die Kommission) besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie 15 Mitgliedern, die folgende Kreise vertreten: den Verband der Waldeigentümer (WaldFreiburg), das Freiburger Forstpersonal (FFP), die Forstbetriebe, die Westschweizer Vereinigung der Forstunternehmer (AREF), den Klub für Holz- und Waldwirtschaft des Grossen Rates, Lignum Fribourg, den Freiburger Gemeindeverband (FGV), den Freiburgischen Alpwirtschaftlichen Verein (FAV), den Freiburgischen Bauernverband (FBV), den Freiburger Jagdverband (FJV), die Stromproduzenten, Pro Natura, World Wide Found for Nature (WWF Freiburg), den Freiburgischen Verband für Sport (FVS) und den Freiburger Tourismusverband (FTV).

Art. 1b (neu)

Arbeitsweise

¹ Die Kommission tagt mindestens einmal pro Jahr oder sooft es die Präsidentin oder der Präsident für notwendig erachtet. Ferner können mindestens vier Mitglieder die Einberufung verlangen.

² Um besondere Probleme zu behandeln, kann die Kommission Dritte beziehen oder unter ihren Mitgliedern eine Arbeitsgruppe einsetzen.

³ Das Amt für Wald und Natur (das Amt) führt das Sekretariat.

Abschnittsüberschrift nach Art. 1b (neu)

1.1b Forstorganisation

Abschnittsüberschrift nach Abschnitt 1.1b (neu)

1.1b.1 Forstkreise

Art. 1c (neu)

Festlegung der Forstkreise (Art. 9 WSG)

¹ Der Kanton wird in vier Forstkreise eingeteilt. Der Umfang der Forstkreise wird von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (die Direktion) festgelegt.

Abschnittsüberschrift nach Art. 1c (geändert)

1.1.2 Betriebseinheit (Art. 11 WSG)

Art. 2

Definition (*Artikelüberschrift geändert*)

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

Rechtsform (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die Betriebseinheit wird als öffentlich-rechtliche Körperschaft errichtet, die über die Rechtspersönlichkeit verfügt. Ihre Gründung und ihre Arbeitsweise werden in den Artikeln 5–13 geregelt. Wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen und im Einverständnis mit der Direktion kann sie die Form eines privatrechtlichen Vereins annehmen.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Ausarbeitung und Genehmigung des Vorentwurfs (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Bei der Errichtung einer Betriebseinheit oder für den Fall, dass sich bestehende Betriebseinheiten zusammenschliessen wollen, arbeiten die Eigentümerinnen und Eigentümer mit der Zustimmung des Amtes einen Vorentwurf aus.

² Der Vorentwurf enthält einen Vorschlag zum Umfang und gegebenenfalls einen Statutenentwurf oder einen Vereinbarungsentwurf; darin werden ausserdem die Funktionsweise der Betriebseinheit, die Frage der Anstellung und des Dienstverhältnisses einer Revierförsterin oder eines Revierförsters und der Forstequipe, die Aufteilung von Ertrag und Aufwand sowie die spezifischen Rechte und Pflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer von Privatwäldern und der Genossenschaften geregelt.

³ Der Vorentwurf muss dem Amt zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei Unstimmigkeiten, insbesondere zur Festlegung des Umfangs der Betriebseinheit, entscheidet die Direktion.

⁴ Der Zusammenschluss von Betriebseinheiten kann vom zuständigen Organ jeder Betriebseinheit beschlossen werden, wenn er keinen zusätzlichen finanziellen Aufwand für die Mitglieder nach sich zieht. Im gegenteiligen Fall und wenn das betroffene Mitglied eine Gemeinde ist, muss der Zusammenschluss von seiner Legislative genehmigt werden.

Art. 5 Abs. 2

Gründung (*Artikelüberschrift geändert*)

² Die Versammlung:

- a) (*geändert*) beschliesst die Gründung der Betriebseinheit;
- b) (*geändert*) verabschiedet die Statuten der Betriebseinheit;
- c) (*geändert*) ernennt eine Präsidentin oder einen Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle.

Art. 6 Abs. 1

Statuten (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die Statuten müssen regeln:

- a) (*geändert*) Zweck und Sitz der Betriebseinheit;
- d) (*geändert*) die Art der Vertretung der Betriebseinheit;
- e) (*geändert*) die Voraussetzungen für eine Statutenrevision und die Auflösung der Betriebseinheit;
- f) (*geändert*) die spezifischen Rechte und Pflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer von Privatwäldern und Genossenschaften;
- g) (*geändert*) die Einberufung der Generalversammlung und das Stimmrecht der Mitglieder der Betriebseinheit.

Art. 7 Abs. 2 (*geändert*)

Genehmigung der Statuten (*Artikelüberschrift geändert*)

² Mit der Genehmigung erhält die Betriebseinheit die öffentlich-rechtliche Persönlichkeit.

Art. 8 Abs. 1 (*geändert*)

Organe (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die Betriebseinheit umfasst folgende Organe:

... (*Aufzählung unverändert*)

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2**, **Abs. 2a** (neu), **Abs. 3** (geändert)

Generalversammlung (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die Generalversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern aller Eigentümerinnen und Eigentümer von Wald, der zur Betriebseinheit gehört. Sie ist die oberste Gewalt der Betriebseinheit.

² Sie hat folgende Aufgaben:

- b1) (neu) Beschluss über den Kauf von Grundstücken, wenn keine Mitgliedsgemeinde der Betriebseinheit an diesem Kauf interessiert ist;
- b2) (neu) Genehmigung des Voranschlags und der Rechnung der Betriebseinheit;
- c) (geändert) Beschluss über die Auflösung der Betriebseinheit unter Vorbehalt der Genehmigung gemäss Artikel 12.

^{2a} Sie wird gemäss den Statuten oder, falls nötig, von der Forstkreisleiterin oder dem Forstkreisleiter einberufen.

³ Sofern das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet und wählt die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der Mitglieder der Betriebseinheit. Statutenänderungen und die Auflösung der Betriebseinheit setzen jedoch die Zustimmung der Mehrheit der Eigentümerinnen und Eigentümer und der genutzten Flächen voraus.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

Vorstand (Artikelüberschrift geändert)

¹ Der Vorstand besteht je nach Grösse der Betriebseinheit aus mindestens drei, höchstens aber neun Mitgliedern. Ist die Forstkreisleiterin oder der Forstkreisleiter nicht Mitglied des Vorstands, so wird sie oder er eingeladen, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

Revisionsstelle (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die Betriebseinheit muss ihre Jahresrechnung einer Revisionsstelle unterbreiten.

² Als Revisionsstelle kann nur eine zugelassene Revisorin oder ein zugelassener Revisor im Sinne des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren bezeichnet werden.

³ Kommt eine Betriebseinheit ihren Pflichten nicht nach, so ergreift das Amt die notwendigen Massnahmen, damit die Jahresrechnung auf deren Kosten von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor revidiert wird.

Art. 11a (neu)

Finanzen

¹ Die Betriebseinheit untersteht der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung nach den Artikeln 957–960e des Obligationenrechts.

² Das Amt kann eine Weisung zur Buchführung und Rechnungslegung erlassen.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

Auflösung (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die Betriebseinheit kann erst mit der Genehmigung des Staatsrats aufgelöst werden.

Art. 13

Subsidiäres Recht (Artikelüberschrift geändert)

Art. 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Zur Aufteilung der Kosten aufgrund der hoheitlichen Aufgaben, die der Revierförsterin oder dem Revierförster übertragen werden, wird eine Vereinbarung zwischen der Direktion und der Betriebseinheit geschlossen.

² Aufgaben, für die der Staat zuständig ist, sowie die einschlägige Pauschale werden in Anhang 1 geregelt.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Die Revierförsterin oder der Revierförster muss über ein HF-Diplom oder eine gleichwertige oder höhere Ausbildung verfügen.

² Zur Anstellung einer Revierförsterin oder eines Revierförsters, die oder der für die Aufgaben des Staates zuständig ist, durch eine Betriebseinheit, gibt das Amt seine Stellungnahme ab.

³ Bei schwerwiegendem Verschulden bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Staates kann die Direktion der Försterin oder dem Förster ihre oder seine hoheitlichen Aufgaben entziehen.

Art. 17 Abs. 1

¹ Als Bauwerke zur forstlichen Bodenverbesserung gelten insbesondere:

- a) (geändert) forstliche Infrastrukturanlagen, mit Ausnahme von Gebäuden;
- a1) (neu) Objekte geringerer Grösse in Zusammenhang mit den Waldfunktionen;

Art. 18a (neu)

Finanzielle Sicherheiten (Art. 15a WSG)

¹ Mit den Sicherheiten werden die Massnahmen zur Ersatzvornahme, die Massnahmen zum Rodungsersatz sowie alle weiteren durch die Waldgesetzgebung gerechtfertigten Massnahmen finanziert.

² Sie können ausschliesslich zur Wahrnehmung der von der zuständigen Behörde geforderten Pflichten verwendet werden.

³ Das Amt legt mit einer Verfügung den Betrag und die Bezugsmodalitäten der Sicherheit fest.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu)

Rodung – Verfahren (Art. 18 WSG)

a) Gemeinsame Bestimmungen (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Bevor es öffentlich aufgelegt wird, muss das Rodungsgesuch der Forstkreisleiterin oder dem Forstkreisleiter für eine vorgängige Stellungnahme unterbreitet werden.

^{1a} Das Gesuch wird während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

Art. 19a (neu)

Rodung – Verfahren (Art. 18 WSG)

b) In Zusammenhang mit einem Plan- oder Baubewilligungsverfahren

¹ Hängt eine Rodungsbewilligung mit einem Plan- oder Baubewilligungsverfahren zusammen, so sorgt die für das massgebliche Verfahren zuständige Behörde für die Koordination.

² Sie müssen gleichzeitig öffentlich aufgelegt werden. Die Auflage wird von der Behörde oder dem Organ, die oder das für die Bekanntmachung im Rahmen des massgeblichen Verfahrens zuständig ist, im Amtsblatt bekannt gegeben.

³ Die verfügende Behörde nimmt zum Rodungsgesuch Stellung und entscheidet über die Einsprachen, die dagegen eingereicht wurden. Sie teilt ihren Entscheid zu dessen Eröffnung der koordinierenden Behörde mit.

⁴ Die für das massgebliche Verfahren zuständige Behörde sorgt dafür, dass die Bewilligungen gleichzeitig eröffnet werden.

Art. 19b (neu)

Rodung – Verfahren (Art. 18 WSG)

c) In Ermangelung eines massgeblichen Verfahrens

¹ Das Amt veröffentlicht das Gesuch im Amtsblatt.

² Es holt zudem die Stellungnahme der betroffenen Dienststellen und der betroffenen Gemeinde ein.

³ Die verfügende Behörde entscheidet über das Rodungsgesuch und die Einsprachen.

Art. 20

Aufgehoben

Art. 20a (neu)

Rodung – Anmerkung im Grundbuch (Art. 19 WSG)

¹ Wird eine Rodungsbewilligung für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 Bst. a des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald erteilt, so wird die Ersatzpflicht bei Umsetzung im Grundbuch angemerkt, sobald der Rodungsentscheid rechtskräftig ist.

² Die durch die Rodung begünstigte Person informiert das Amt über die Ausführung der Ersatzmassnahme.

³ Nachdem die Arbeiten anerkannt wurden, lässt das Amt die Anmerkung löschen. Es informiert das für den Wald zuständige Bundesamt über die Ausführung der Massnahme.

Art. 21 Abs. 3 (geändert)

³ Die Mehrwertabgabe wird dem Reservefonds der Staatswälder zugewiesen.

Art. 22 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (neu)

Waldfeststellung (Art. 21–22b WSG) – Verfahren (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Im Rahmen der Waldfeststellung zieht das Amt die Grenzen des Waldes und lässt sie auf einem Lageplan nachführen. Bei Abgrenzungen von Wald und Bauzone werden die Grenzen des Waldes während der öffentlichen Auflage vor Ort markiert.

² Der Plan wird während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage können die Waldgrenzen digital eingesehen werden.

³ Nachdem der Entscheid über die Waldgrenzen in Kraft getreten ist, werden die Geodaten, die zur Erstellung des Plans dienen, im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen veröffentlicht.

⁴ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller trägt die Kosten der Waldfeststellung, wenn diese auf ihr oder sein Gesuch vorgenommen wird oder die Abgrenzung von Wald und Bauzone betrifft. In den anderen Fällen kommt der Staat für die Kosten auf.

⁵ Wenn der Entscheid über die Waldgrenzen rechtskräftig ist, sorgt die Gemeinde dafür, dass der Ortsplan spätestens bei der nachfolgenden Revision entsprechend angepasst wird.

Art. 22a (neu)

Waldfeststellung (Art. 21–22b WSG) – Entscheid

¹ Die Direktion stellt in Form eines Entscheids im Sinne von Artikel 4 und 66 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege fest, ob ein Grundstück Wald ist. In diesem Entscheid werden die Waldgrenzen in einem Plan festgelegt.

Art. 23

Waldfeststellung (Art. 21–22b WSG) – Vermarkung (Art. 23 WSG) (*Artikelüberschrift geändert*)

Art. 24 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 4** (neu)

Waldabstand (Art. 26 WSG) – Grundsätze bei Ausnahmen (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Ausnahmen vom Verbot, im Abstand von weniger als 20 m vom Waldrand zu bauen, sind wenn nötig nur zulässig, wenn ein Wegrecht als Grunddienstbarkeit zu Gunsten der betroffenen Waldgrundstücke und zu Lasten des vom Verbot ausgenommenen Grundstücks errichtet wird.

^{1a} Das Amt kann die Ausnahmegewilligung an die Einreichung eines Antrags auf Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch knüpfen.

⁴ Die Übernahme der Kosten für den Unterhalt des Waldrands erfolgt grundsätzlich in Form einer Vereinbarung.

Art. 24a (neu)

Waldabstand (Art. 26 WSG) – Verfahrenskoordination bei Ausnahmen

¹ Hängt ein Gesuch um Ausnahme vom Bauverbot innerhalb von 20 Metern vom Waldrand mit einem Plan- oder Bauverfahren zusammen, so sorgt die für das massgebliche Verfahren zuständige Behörde für die Koordination.

² Das Gesuch um eine Ausnahme muss mit dem Dossier eingereicht werden, welches das massgebliche Verfahren einleitet. Sie müssen gleichzeitig öffentlich aufgelegt werden. Die Auflage wird von der Behörde oder vom Organ, die oder das für die Bekanntmachung im Rahmen des massgeblichen Verfahrens zuständig ist, im Amtsblatt bekannt gegeben.

³ Einsprachen sind bei der für die Bekanntmachung zuständigen Behörde oder dem zuständigen Organ einzureichen, die oder das sie dem Amt mitteilt.

⁴ Die verfügende Behörde nimmt zum Gesuch um eine Ausnahme Stellung und entscheidet über die Einsprachen. Sie teilt ihren Entscheid zu dessen Eröffnung der koordinierenden Behörde mit.

⁵ Die koordinierende Behörde stellt sicher, dass die Entscheide keine Widersprüche enthalten, und sorgt dafür, dass die Bewilligungen gleichzeitig eröffnet werden.

Abschnittsüberschrift nach Art. 24a

2.3 (aufgehoben)

Art. 25

Aufgehoben

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Errichtung von Parkplätzen am Waldeingang zu ermöglichen.

Art. 32 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Der Weidegang von Vieh im Wald ist verboten. Die Bestimmungen über bestockte Weiden bleiben vorbehalten.

Art. 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Das Amt ist zuständig für die Einschätzung der Waldbrandgefahr. Es erarbeitet die kantonale Strategie zur Waldbrandverhütung. Es arbeitet mit der Kantonalen Gebäudeversicherung und mit dem Amt für Bevölkerungsschutz und Militär zusammen.

² Feuer darf nur in einem vernünftigen Abstand zu den Bäumen entfacht werden, um jegliche Schäden zu vermeiden.

³ Im Falle eines Feuerverbots im Wald nach Artikel 32 Abs. 1 des Gesetzes sind die durch die Presse, das Radio und das Fernsehen auf Anweisung des Amts verbreiteten Angaben verbindlich.

⁴ Das in Artikel 32 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Verbot, im Wald Feuer zu entfachen, muss gut sichtbar angezeigt werden.

Art. 34 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Naturereignisse im Sinne des Bundesgesetzes über den Wald beziehen sich auf Lawinen und Erdbewegungen (Erdrutsche, Schlammlawinen, Erosion, Steinschläge, Blockschläge, Felsstürze, Felseinstürze).

² Der forstliche Bachverbau ist eine Massnahme zur Verhütung von Naturereignissen gemäss dem Bundesgesetz über den Wald.

³ Die ersten Sofortmassnahmen umfassen die Massnahmen zur Errichtung eines Warn- und Einsatzdienstes, um ein Naturereignis oder noch grössere Schäden zu vermeiden.

Art. 35

Grundsätze (Art. 36 Abs. 2 WSG) (Artikelüberschrift geändert)

Art. 36 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ Aufgehoben

Art. 40 Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)]

³ Falls nötig werden Reservate als Anmerkung in das Grundbuch eingetragen.

Art. 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Betriebseinheit, der die Befugnis zum Erteilen von Schlagbewilligungen übertragen worden ist, muss in Übereinstimmung mit der Forstkreisleiterin oder dem Forstkreisleiter einen Jahresschlagplan aufstellen.

Art. 47 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Waldrichtplanung – Inhalt (Art. 48 WSG) (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die Waldrichtplanung enthält namentlich folgende Themen und Unterlagen:

... (Aufzählung unverändert)

² Der Staatsrat gibt in der Waldrichtplanung an, welche Unterlagen für die Behörden verbindlich sind.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Waldrichtplanung – Erstellung (Art. 49 WSG) (Artikelüberschrift geändert)

¹ Das Amt führt eine öffentliche Informationsveranstaltung durch, um die Betroffenen über das Ziel, den Inhalt und die Tragweite der Waldrichtplanung in Kenntnis zu setzen.

² Es setzt eine Arbeitsgruppe ein, welche die Ausarbeitung der Waldrichtplanung betreut. Die betroffenen Kreise (Waldeigentümer, Bewirtschafter, Landwirtschaftskreise, Gemeinden, Vereinigungen) müssen in der Arbeitsgruppe angemessen vertreten sein.

³ Das Amt erstellt eine Liste der Vereinigungen von kantonaler Wichtigkeit, die bei der Ausarbeitung der Waldrichtplanung mit einzubeziehen sind.

Art. 49 Abs. 1 (geändert)

Waldrichtplanung – Genehmigungsverfahren (Art. 50 WSG) (Artikelüberschrift geändert)

¹ Das Amt bestimmt die Orte, an denen die Dokumente der Waldrichtplanung eingesehen werden können.

Art. 50 Abs. 1 (geändert)

Betriebsplan – Inhalt (Art. 53 WSG) (unverändert) [FR: (Artikelüberschrift geändert)]

¹ Der Betriebsplan enthält die Themen und Unterlagen, die in einer Weisung des Amts bestimmt werden.

Art. 51 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Betriebsplan – Übernahme der Erstellungskosten (Art. 55 WSG) (unverändert) [FR: (Artikelüberschrift geändert)]

¹ Das Amt stellt die Bestandeskarte zur Verfügung; die Erstellungskosten des Betriebsplans und dessen Nachführung gehen zu Lasten der Waldeigentümergehelfen und -eigentümer.

² Ist der Wald gemäss Waldrichtplanung von überwiegendem öffentlichem Interesse, so leistet das Amt einen finanziellen Beitrag an die Erstellung des Betriebsplans. Dieser Beitrag kann im Maximum die Hälfte der anrechenbaren Ausgaben betragen.

Art. 52

Betriebsplan – Informations- und Lenkungskonzept (unverändert) [FR: (Artikelüberschrift geändert)]

Art. 53 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Für die Schädlings- und Krankheitsbekämpfung gelten die einschlägige Gesetzgebung und die Weisungen des Amts. Dieses kann namentlich den Eigentümerinnen und Eigentümern anordnen, sehr kurzfristig die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, andernfalls kann die Ausführung von Amtes wegen auf ihre Kosten angeordnet werden.

² Den biotischen Gefahren im Sinne des Bundesgesetzes über den Wald soll namentlich durch die Verjüngung des Waldes und den Unterhalt der Jungbestände zur Stärkung der Resilienz des Waldes vorgebeugt werden.

Art. 53a (neu)

Klimawandel (Art. 58a WSG)

¹ Das Amt erarbeitet eine Strategie zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel. Es berät Eigentümerinnen und Eigentümer und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter zu den forstwirtschaftlichen Massnahmen, mit denen die Resilienz des Waldes gestärkt werden kann.

Art. 55 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

Berufsbildung (Art. 61 WSG) (Artikelüberschrift geändert)

¹ Für die Durchführung der Kurse arbeitet das Amt mit dem Landwirtschaftlichen Institut des Kantons Freiburg und den Berufsverbänden und -organisationen zusammen. Es nutzt dabei soweit wie möglich die Infrastrukturen des Instituts.

² Die Kurse zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten sind obligatorisch für Personen, die in der Holzgewinnung oder mit der Motorsäge für Dritte oder öffentliche Körperschaften arbeiten. Das Amt regelt die Durchführung mit der Lehraufsichtskommission der Forstberufe.

³ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen grundsätzlich zur Hälfte für die Kurskosten auf.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 56 Abs. 1 (geändert)

¹ Zusätzlich zu den Aufgaben, die ihr in der Gesetzgebung über die Berufsbildung zugewiesen werden, behandelt die Lehraufsichtskommission der Forstberufe Fragen der Forstausbildung.

Art. 61 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt unterstützt und fördert die Schaffung einer berufsübergreifenden Vereinigung im Wald- und Holzbereich durch beratende Massnahmen.

Art. 64 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Direktion ist für die Gewährung der Beiträge zuständig. Sie kann dem Amt die Befugnis übertragen, Beiträge von weniger als 100'000 Franken zu sprechen.

² In Notfällen kann das Amt einen Betrag von maximal 200'000 Franken für den Umfang der Arbeiten pro Fall oder Massnahme vorschliessen, wenn der vorhersehbare Nettobetrag zu Lasten des Kantons weniger als 100'000 Franken beträgt.

Art. 65 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beitragsarten sowie die Berechnung und die Kriterien der Beiträge werden in einer Spezialverordnung festgelegt.

Art. 68 Abs. 1 (geändert)

¹ Zuwiderhandlungen gegen Artikel 32 dieses Reglements sind Übertretungen im Sinne von Artikel 77 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes.

Art. 68a (neu)

Ordnungsbussen (Art. 77a WSG)

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 30, 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 44 Abs. 2 des Gesetzes sowie Artikel 33 Abs. 2 dieses Reglements werden mit einer Ordnungsbusse im Sinne von Artikel 77a des Gesetzes bestraft.

Art. 68b (neu)

Pauschalbetrag der Ordnungsbussen

¹ Es gelten die folgenden Pauschalbeträge für Ordnungsbussen:

Nr.	Zuwiderhandlung	Pauschalbetrag
FR 601	Verkehr – Fahrräder, andere Fahrzeuge, Reiter abseits der Fahrwege und gekennzeichneten Strecken (Art. 30 WSG / Art. 77a WSG)	Fr. 100
FR 602	Feuer im Wald – Verletzung des Verbots (Art. 32 Abs. 1 WSG / Art. 77a WSG)	Fr. 300
FR 603	Feuer im Wald – Vernünftiger Abstand (Art. 33 Abs. 2 WSG / Art. 77a WSG)	Fr. 100
FR 604	Sauberkeit des Waldes (Art. 33 Abs. 1 WSG / Art. 77a WSG)	Fr. 300
FR 605	Illegale Gewinnung von forstlichem Gut (Art. 44 Abs. 2 WSG / Art. 77a WSG)	Fr. 300

Art. 68c (neu)

Vom Bundesrecht vorgesehene Ordnungsbussen

¹ Die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen bleiben vorbehalten.

Art. 69 Abs. 1 (geändert)

¹ Neben den in Artikel 79 des Gesetzes bezeichneten Personen ist das vereidigte Personal des Amtes verpflichtet, die Widerhandlungen im Waldbereich zu ermitteln und anzuzeigen.

Art. 69a (neu)

Vereidigung (Art. 79a WSG)

¹ Neben den Forstkreisleiterinnen und Forstkreisleitern, den Forstingenieurinnen Adjunktinnen und Forstingenieuren Adjunkten eines Forstkreises, den Försterinnen Adjunktinnen und Förstern Adjunkten, den Revierförsterinnen und Revierförstern, leisten die von der Amtsvorsteherin oder vom Amtsvorsteher bezeichneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Eid oder das feierliche Versprechen vor der Oberamtsperson des Orts ihrer Haupttätigkeit.

Art. 70

Aufgehoben

Art. 70a (neu)

Übergangsrecht zur Änderung vom 22. September 2020

¹ Die Betriebseinheiten verfügen über eine Frist von drei Jahren ab dem Inkrafttreten der Änderung vom 22. September 2020 dieses Reglements, um ihre Statuten zu folgenden Punkten zu ändern:

- a) den Begriff «Revierkörperschaft» gegebenenfalls durch «Betriebseinheit» ersetzen;
- b) die Verbindung zwischen der Funktion der Leiterin oder des Leiters der Betriebseinheit und jener der Revierförsterin oder des Revierförsters aufheben.

² Artikel 11a gilt ab dem Rechnungsjahr 2022.

Abschnittsüberschrift nach Art. 92 (neu)

A1 ANHANG 1 Einschlägige Pauschale (Art. 15 Abs. 2)

Abschnittsüberschrift nach Abschnitt A1 (neu)

A1.1 Verfahren

Art. A1-1 (neu)

¹ Die Leistungen des Staates, die im Pflichtenheft der Revierförsterin oder des Revierförsters detailliert beschrieben sind, werden nach verschiedenen Berechnungselementen vergütet. Die jährliche Anzahl der zu entschädigen Stunden wird durch die Kumulierung dieser Elemente bestimmt.

² Der Stundenansatz (Fr./h) wird in einer Vereinbarung zwischen der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft und dem Arbeitgeber der Försterin oder des Försters festgelegt. Er richtet sich nach der Gehaltsskala des Kantons Freiburg für Revierförsterinnen und -förster.

Abschnittsüberschrift nach Art. A1-1 (neu)

A1.2 Erhaltung und Schutz des Waldes

Art. A1-2 (neu)

Walderhaltung – Bemessungsgrundlagen

¹ Die Waldfläche wird im Verhältnis zur Einwohnerzahl betrachtet.

² Der jährliche Basiszeitaufwand beträgt 0,02 Stunden pro Hektare.

³ Der nach Gemeinde angewandte Gewichtungsfaktor hängt von der Einwohnerzahl pro Hektare Wald auf dem Gemeindegebiet ab:

- | | | |
|----|------------------------------------|-------|
| a) | ab 30 Einwohner (Wohnbevölkerung) | × 2 |
| b) | ab 17 Einwohner (Wohnbevölkerung) | × 1,5 |
| c) | bis 17 Einwohner (Wohnbevölkerung) | × 1 |

Art. A1-3 (neu)

Schutz des Waldes – Bemessungsgrundlagen

¹ Die Waldfläche wird im Verhältnis zu den Eigentumsverhältnissen betrachtet. Die Totalreservate werden in der Berechnung der Fläche nicht berücksichtigt.

² Der jährliche Basiszeitaufwand beträgt 0,04 Stunden pro Hektare.

³ Der angewandte Gewichtungsfaktor hängt vom Prozentsatz an Privatwald ab:

- | | | |
|----|-----------------------------|-------|
| a) | weniger als 20 % Privatwald | × 1 |
| b) | 20–35 % Privatwald | × 1,5 |
| c) | 36–45 % Privatwald | × 2 |

- | | | |
|----|--------------------------|-------|
| d) | 46–50 % Privatwald | × 2,5 |
| e) | mehr als 50 % Privatwald | × 3 |

Abschnittsüberschrift nach Art. A1-3 (neu)

A1.3 Unterstützung bei der Waldbewirtschaftung

Art. A1-4 (neu)

Öffentlicher Wald – Bemessungsgrundlagen

¹ Berücksichtigt wird das Nutzungspotenzial des öffentlichen Waldes (Silven/Jahr).

² Der jährliche Basiszeitaufwand beträgt 0,06 Stunden pro Silve.

Art. A1-5 (neu)

Privatwald – Bemessungsgrundlagen

¹ Berücksichtigt wird das Nutzungspotenzial des nutzbaren Privatwaldes (Silven/Jahr), gewichtet mit der durchschnittlich nutzbaren Waldfläche pro Eigentümerin oder Eigentümer.

² Der jährliche Basiszeitaufwand beträgt 0,06 Stunden pro Silve.

³ Der angewandte Gewichtungsfaktor hängt von der Zahl der Eigentümerinnen und Eigentümer pro Hektare Wald ab:

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | Durchschnitt kleiner oder gleich 1 ha/Eigentümer oder Eigentümer | × 2 |
| b) | Durchschnitt grösser als 1 ha/Eigentümerin oder Eigentümer und kleiner oder gleich 3 ha/Eigentümerin oder Eigentümer | × 1,5 |
| c) | Durchschnitt grösser als 3 ha/Eigentümerin oder Eigentümer | × 1 |

Art. A1-6 (neu)

Zulage – Bemessungsgrundlagen

¹ Eine Zulage ist für Natur- und Landschaftsschutz vorgesehen.

² Der jährliche Basiszeitaufwand beträgt 0,1 Stunden pro Hektare.

³ Es ist nur jene Waldfläche zu berücksichtigen, die wichtige Natur- und Landschaftsschutzfunktionen hat.

Abschnittsüberschrift nach Art. A1-6 (neu)

A1.4 Förderung von Wald und Holz

Art. A1-7 (neu)

Bemessungsgrundlagen

¹ Als Grundlage für die Berechnung dient die Waldfläche.

² Der jährliche Basiszeitaufwand beträgt 0,04 Stunden pro Hektare.

Abschnittsüberschrift nach Art. A1-7 (neu)

A1.5 Schutz vor Naturgefahren

Art. A1-8 (neu)

Bemessungsgrundlagen

¹ Als Grundlage für die Berechnung dient die Waldfläche.

² Der jährliche Basiszeitaufwand beträgt 0,02 Stunden pro Hektare.

Art. A1-9 (neu)

Zulage – Bemessungsgrundlagen

¹ Es ist eine Zulage für die Schutzwaldfläche vorgesehen.

² Der jährliche Basiszeitaufwand beträgt 0,06 Stunden pro Hektare.

Abschnittsüberschrift nach Art. A1-9 (neu)

A1.6 Beratung

Art. A1-10 (neu)

Bemessungsgrundlagen

¹ Als Grundlage für die Berechnung dient die Waldfläche.

² Der jährliche Basiszeitaufwand beträgt 0,02 Stunden pro Hektare.

Abschnittsüberschrift nach Art. A1-10 (neu)

A1.7 Verschiedene Zulagen für namentlich übertragene Aufgaben

Art. A1-11 (neu)

Bemessungsgrundlagen

¹ Eine von Fall zu Fall bestimmte Zulage ist für namentlich übertragene Aufgaben vorgesehen, insbesondere für die folgenden:

- a) besondere Beteiligung an der Umsetzung der Waldrichtplanung;
- b) bei Sturmschäden;

- c) Tätigkeit als lokale Naturgefahrenberaterin oder lokaler Naturgefahrenberater.

Anhänge in der Form separater Dokumente

Anhang 2: Einschlägige Pauschale gemäss Artikel 15 Abs. 2 (*aufgehoben*)

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Die Präsidentin: A.-Cl. DEMIERRE

Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL